

**Diözesanstatut
für das
Kolpingwerk
Diözesanverband Augsburg**

(Beschlossen von der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband
Augsburg am 19.02.1994, geändert am 06.05.2000 und 06.05.2006)



**Kolpingwerk
Diözesanverband
Augsburg**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Personenbezeichnungen auf die männliche Form beschränkt.

§ 1 Name

- (1) Das Kolpingwerk der Diözese Augsburg im Kolpingwerk Deutschland führt den Namen „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg“.
- (2) Sein Sitz ist Augsburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg will gemäß den Bestimmungen des General- und des Bundesstatuts:
 1. seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Familie, Arbeitswelt, Kirche, Gesellschaft und Staat sowie in Freizeit zu bewähren;
 2. seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten;
 3. durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken.
- (2) Für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg bedeutet dies vor allem:
 1. die Kolpingsfamilien und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern;
 2. Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die dazu notwendigen Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu fördern;
 3. das von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossene Programm gemäß den konkreten Diözesangegebenheiten umzusetzen und durchzuführen;
 4. Zukunftsperspektiven für den Verband zu erarbeiten;
 5. Kontakte und Verbindungen mit seinen Mitgliedern und allen Gliederungen zu pflegen;
 6. die Interessen des Kolpingwerkes nach außen zu vertreten und die notwendigen Kontakte und Verbindungen zu pflegen;
 7. die Aufgaben und Aktivitäten seiner Gliederungen zu koordinieren;
 8. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben;
 9. Aktionen zum gesellschaftlichen Fortschritt und zur Weiterentwicklung anzuregen und durchzuführen.

10. Maßnahmen der Völkerverständigung zu initiieren und beim Aufbau von Kolping in anderen Ländern mitzuhelfen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kolpingsfamilien in der Diözese Augsburg sind Mitglieder des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg und damit des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes. Ihre Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
- (2) Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden. Hierüber entscheidet das Diözesanpräsidium.
- (3) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in:
 1. die Bezirksverbände
 2. die örtlichen Kolpingsfamilien
- (2) Die Aufgaben und die Stellung der Bezirke regelt eine Satzung.

§ 5 Strukturen und Arbeitsweise

- (1) Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geschieht altersspezifisch und zielgruppenorientiert. Sie schließt alle Lebensbereiche ein.
- (2) Die Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr bilden die Kolpingjugend.
- (3) Die Kolpingjugend ist im Rahmen der programmatischen Aussagen des Verbandes in ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen eigenständig.
- (4) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.
- (5) Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der

Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.

§ 6 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt:

- (1) die Unterstützung der überörtlichen Zusammenschlüsse sowie des Diözesansekretariats in Anspruch zu nehmen;
- (2) gemäß den Bestimmungen der Statuten der jeweiligen überörtlichen Zusammenschlüsse Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

§ 7 Pflichten der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet:

- (1) die in § 2 formulierten Aufgaben des Verbandes mitzuvollziehen;
- (2) die Statuten zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien durchzuführen;
- (3) den Verbandsbeitrag für alle Mitglieder an das Kolpingwerk Deutschland zu entrichten;
- (4) über die Arbeit und den Stand der Kolpingsfamilien mindestens einmal jährlich dem Diözesanvorstand und der Bezirksleitung zu berichten.

§ 8 Rechte des Diözesanvorstandes

- (1) Die Aufnahme einer neu gegründeten Kolpingsfamilie in das Kolpingwerk Deutschland wird vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und der zukünftigen Kolpingsfamilie beantragt.
- (2) Der Diözesanvorstand sowie dessen Beauftragte sind berechtigt:
 - a) an sämtlichen Veranstaltungen der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände teilzunehmen,
 - b) deren Kassenführung zu prüfen,
 - c) an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der unter a) genannten Gliederungen teilzunehmen und diese erforderlichenfalls selbst einzuberufen.
- (3) Die Wahl bzw. Ernennung eines Präses bedarf der Zustimmung des Diözesanpräses und der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 9 Organe

Die Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind:

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanvorstand
3. das Diözesanpräsidium

§ 10 Die Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
 - A) Mit Sitz und Stimme:
 1. je vier Vertreter der örtlichen Kolpingsfamilien, darunter muss mindestens ein Vertreter der Kolpingjugend sein;
 2. je zwei Vertreter der Bezirksverbände;
 3. Jede Kolpingsfamilie entsendet zusätzlich pro vollendete 100 Mitglieder einen Delegierten. Grundlage dafür ist die letzte Mitgliederstatistik vor der Diözesanversammlung;
 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes;
 5. zwei Vertreter des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland;
 6. die Vorsitzenden des Kolping-Bildungswerkes in der Diözese Augsburg e.V. und der Kolping-Stiftung-Augsburg bzw. deren Vertreter;
 7. Die Leiter der diözesanen Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen.
 - B) Mit beratender Stimme:
 1. zwei Vertreter des Kolpingwerkes Landesverband Bayern;
 2. die Referenten des Diözesanverbandes und weitere vom Diözesanvorstand zu benennende Personen.
- (3) Alle wichtigen, das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg betreffenden Angelegenheiten, sind in der Diözesanversammlung zu behandeln. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über das Diözesanstatut und das Bezirksstatut;
 - b) Bericht des Diözesanvorstandes über Stand und Tätigkeit des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg;
 - c) Finanzbericht;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

(4) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Diözesanvorsitzenden;
- b) die stellvertretende Diözesanvorsitzende;
- c) den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden;
- d) die Diözesanbeauftragten für
 - Zukunft der Arbeitswelt,
 - Ehe, Familie, Lebenswege,
 - Verantwortung für die eine Welt und
 - Gesellschaft im Wandel;
- e) einen Regionalbeauftragten für die Bezirke Altbayern/Paargau und Würmseegau;
- f) einen Regionalbeauftragten für die Bezirke Ostallgäu, Oberallgäu, Unterallgäu und Westallgäu;
- g) einen Regionalbeauftragten für die Bezirke Donau-Ries, Mittel-Donau, Günzburg und Donau Iller;
- h) einen Regionalbeauftragten für den Bezirk Augsburg.

Vorschlagsberechtigt für die genannten Ämter ist jede Kolpingsfamilie, jeder Bezirksverband (Vorstand und Versammlung), der Diözesanvorstand sowie die Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Die Vorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Wiederwahl ist möglich.

- i) Auf Vorschlag der Diözesanversammlung können weitere Personen für bestimmte Aufgaben gewählt werden.

(5) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Diözesanvorsitzenden oder den Diözesanpräses. Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Kolpingsfamilien oder drei Bezirksverbände schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Diözesanversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt:

(8) a) Das Diözesanpräsidium leitet die Diözesanversammlung und vertritt ihre Beschlüsse nach außen.

- b) Die Versammlungsleitung kann an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (9) Anträge zur Diözesanversammlung können von jeder Kolpingsfamilie und von jedem im Diözesanverband satzungsgemäß bestehenden Gremium gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung an den Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (10) Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und umgehend den Kolpingsfamilien zuzustellen ist.

§ 11 Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist der Diözesanversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
1. der Diözesanvorsitzende,
die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
der Diözesanpräses,
der Diözesangeschäftsführer,
der Diözesansekretär,
 2. vier ehrenamtliche Vertreter der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 3. die von der Diözesanversammlung gewählten Diözesan- und Regionalbeauftragten,
 4. die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Vorstandsmitglieder lt. § 10 (4) i.
 5. Mit beratender Stimme:
 - a) die Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg,
 - b) vom Vorstand berufene Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Diözesanpräses ist ein auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Bischof von Augsburg bestellter katholischer Priester.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes nach § 11 (2) 2 und § 11 (2) 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Diözesanvorstand bis zur nächsten

Diözesanversammlung bzw. nächsten Konferenz der Kolpingjugend einen Vertreter.
Diese Berufung gilt für den Rest der Amtszeit.

- (5) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Einstellung von Diözesangeschäftsführer, Diözesansekretär und den Referenten.
- (6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Diözesanvorsitzenden bzw. Diözesanpräses. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
- (7) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Diözesanvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes.
- (9) Der Diözesanvorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben eigene Rechtsträger errichten.
- (10) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Diözesanvorstand wählt die Delegierten zur Bundesversammlung und zum Bundeshauptausschuss.
- (12) Der Diözesanvorstand legt den Mitgliedsbeitrag für die Einzelmitglieder fest und vertritt deren Anliegen in der Diözesanversammlung.

§ 12 Das Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist das geschäftsführende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Es führt die Beschlüsse des Diözesanvorstandes aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
 1. der Diözesanvorsitzende,
 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 3. der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 4. der Diözesanpräses,
 5. der Diözesangeschäftsführer,
 6. der Diözesansekretär,
 7. der ständige Vertreter der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Diözesanpräsidiums vertreten.

- (4) Das Diözesanpräsidium tagt einmal monatlich.
- (5) Das Diözesanpräsidium regelt die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter.
- (6) Das Diözesanpräsidium entscheidet über Einzelmitgliedschaften.

§ 13 Konferenzen und Tagungen

- (1) Die Vorsitzenden und Präsidies der Kolpingfamilien und Bezirksverbände können vom Diözesanvorstand zu Konferenzen eingeladen werden.
- (2) Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten ihrer Gruppe. Die Diözesankonferenz wählt die Diözesanleitung der Kolpingjugend nach den Maßgaben des jeweils gültigen „Statut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg“.
- (3) Dem Diözesanvorstand arbeiten Fachausschüsse zu. Fachausschüsse bestehen insbesondere zu den Handlungsfeldern
 - Zukunft der Arbeitswelt
 - Ehe, Familie, Lebenswege
 - Kirche mitgestalten
 - Verantwortung für die Eine Welt
 - Gesellschaft im Wandel

Diese werden von den zugehörigen Diözesanbeauftragten bzw. dem Diözesanpräses geleitet. Den Fachausschüssen können Arbeits- und/oder Projektgruppen zuarbeiten. Die Leiter dieser Gruppen sind Mitglieder der Fachausschüsse.

- (4) Arbeits- und Projektgruppen werden durch den Diözesanvorstand eingerichtet und sind diesem rechenschaftspflichtig.
- (5) Zu bestimmten Sachfragen kann der Diözesanvorstand Konferenzen einberufen. Sie beraten den Diözesanvorstand und geben Empfehlungen an die Beschlussorgane. Sie dienen der Anregung und Förderung der Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (6) Die Leiter der Bezirksverbände werden vom Diözesanvorstand jährlich einmal zu einer Konferenz eingeladen.

§ 14 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend gibt sich im Rahmen dieses Diözesanstatuts ein eigenes Statut.
- (2) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 15 Rechtsträger

- (1) Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg ist der „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.“ mit Sitz in Augsburg. Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von seinem Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Sofern dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an seinen gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Kirchlicher Vereinsstatus

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen entsprechend cc 321 ff. CIC. Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bedarf der Billigung durch den Bischof von Augsburg. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Das Kolpingwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch religiöse, jugendpflegerische, völkerverständigende, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Das Kolpingwerk ist selbstlos tätig, es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Kolpingwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kolpingwerkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kolpingwerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Beschlüsse aller Gremien und Organe im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
- (3) Eine Änderung dieser Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung.
- (4) Dieses Statut wurde am 19.02.1994 von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg beschlossen, am 27.04.1996 ergänzt und

am 06.05.2000 und am 06.05.2006 geändert. Es wird vom Bundesvorstand und von der Diözese Augsburg genehmigt und tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.